

**Vollzugsverordnung  
zum Abfallentsorgungsreglement  
der Gemeinde Wauwil**

**vom 13.12.2011**

**Inhaltsverzeichnis**

- Art. 1 Kehrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrichtgebinde
- Art. 3 Bereitstellung der Gebinde
- Art. 4 Haushalt-Sperrgut
- Art. 5 Separatabfahren
- Art. 6 Separatsammlungen
- Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle
- Art. 8 Information

**Anhang 1**

Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle

**Anhang 2**

Modalitäten

Der Gemeinderat von Wauwil erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglementes vom 10. Dezember 2002 (mit Änderungen vom 13.12.2011) folgende Vollzugsverordnung:

### **Art. 1** Kehrichtabfuhr

<sup>1</sup> Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel im Dorf alle Wochen und die sog. Aussentour 1 x monatlich.

<sup>2</sup> Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.

<sup>3</sup> Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der GALL Vorstand kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL Vorstand eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

<sup>4</sup> Die Separatabfuhr gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

### **Art. 2** Kehrichtgebinde

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken
- Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarken

<sup>2</sup> Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen, beim 17-Liter Sack 3.5 Kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

<sup>3</sup> Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.

<sup>4</sup> Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer und Eigentümerinnen, Strasse, Hausnummer).

<sup>5</sup> Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrechtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

### **Art. 3** Bereitstellung der Gebinde

<sup>1</sup> Der Hauskehrrecht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar an dem durch den GALL bezeichneten Ort bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

<sup>2</sup> Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

<sup>3</sup> Kehrrecht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.

<sup>4</sup> Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

### **Art. 4** Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

**Art. 5** Separatabfahren

Die Gemeinde kann Separatabfahren anbieten.

**Art. 6** Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- Glas
- Metalle
- Öl
- Karton / Papier
- PET
- Kleider (Tex-Aid)
- Batterien
- Styropor

**Art. 7** Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle

<sup>1</sup> Für kompostierbare Abfälle hat der Liegenschaftsbesitzer einen Kleinkompostplatz bereitzustellen. Der Betrieb und Unterhalt ist Sache der Benutzer.

<sup>2</sup> In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

**Art. 8** Information

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

<sup>2</sup> Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage und –strecken für Hauskehricht
- Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 30. September 2002

6242 Wauwil, 13. Dezember 2011

**GEMEINDERAT WAUWIL**

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindegeschreiber:

Vreni Gassmann-Koller

Beat Röllli

## Anhang 1

### Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 13. Dezember 2011 folgende Gebühren festgelegt:

#### 1. Kompostierbare Abfälle

- |      |   |   |
|------|---|---|
| 1. 1 | Kompostierbare Abfälle/Speiseabfälle (Sache des Liegenschaftsbesitzers und Erzeugers) |   |
| 1. 2 | Häckseldienst<br>Häckseln und Liegenlassen des Häckselgutes<br>Abtransport Häckselgut | In Grundgebühr enthalten<br>Fr. 60 / m <sup>3</sup> |

#### 2. Separatsammlungen (*inklusive Mehrwertsteuer*)

- |      |  |                             |
|------|--|-----------------------------|
| 2. 1 | Kühlgeräte                                       | Entsorgung über Fachhändler |
| 2. 2 | Elektronik- und Elektrogeräte                    | Entsorgung über Fachhändler |
| 2. 3 | Alteisen aus Haushaltungen                       | In Grundgebühr enthalten    |
| 2. 4 | Weissblech und Alu-Dosen                         | In Grundgebühr enthalten    |
| 2. 5 | Altpapier und Karton                             | In Grundgebühr enthalten    |
| 2. 6 | Speiseöl, Altöl, Lösungsmittel aus Haushaltungen | In Grundgebühr enthalten    |
| 2. 7 | PET  | In Grundgebühr enthalten    |
| 2. 8 | Tex-Aid (Altkleidersammlung)                     | In Grundgebühr enthalten    |
| 2. 9 | Batterien  | In Grundgebühr enthalten    |
| 2.10 | Styropor aus Haushaltungen                       | In Grundgebühr enthalten    |

#### 3. Grundgebühr (*Preis pro Jahr inklusive Mehrwertsteuer*)

3. 1 Die Grundgebühren werden jährlich, auf Grund der angefallenen Kosten, durch den Gemeinderat festgelegt.

Die Grundgebühr beträgt **pro Haushalt Fr. 50** und **pro Betrieb Fr. 100**.

## Anhang 2

### Modalitäten

#### 1. Verkaufsstellen für Gebührenmarken

Bei folgenden Detailhandelsgeschäften bzw. Dienstleistungsbetrieben können die Gebührenmarken gekauft werden:

- Denner, Dorfstrasse 5
- Post & Papeterie Woodtli GmbH
- GALL-Geschäftsstelle

#### 2. Gebrauchsdauer von Abfall-Marken bei Gebührenanpassungen

Bei Gebührenanpassungen sind die bisherigen Gebührenmarken bis maximal 3 Monate nach dem Gebührenerhöhungstermin gültig.

#### 3. Befestigung / Erkennung von Marken

Die Selbstklebemarken sind am Sackkopf oder um den Verschlussbündel aufzukleben. Bei Sperrgut sind sie gut sichtbar anzubringen.

#### 4. Direktanlieferung an die Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) in Oftringen

Eine Direktanlieferung an die KVA ist grundsätzlich möglich, bedarf aber einer einmaligen Bewilligung durch den Vorstand des Gemeindeverbandes für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL).

#### 5. Turnus der Rechnungsstellung

Die Grundgebühren werden jährlich jeweils im 1. Quartal des Jahres in Rechnung gestellt.

Die Gebühren für Separatsammlungen werden gemäss Beschluss des Gemeinderates erhoben.

Bei der gewichtsabhängigen Entsorgung der Siedlungsabfälle legt der Gemeindeverband für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL) den Zeitpunkt der Rechnungsstellung fest.

#### 6. Inkrafttreten

Die Vollzugsverordnung tritt am **1. Januar 2012** in Kraft.